

Arbeitsrecht (Nr. 193/2004)

Betriebsvereinbarungen sind einzuhalten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Arbeitgeber muß dafür sorgen, daß Betriebsvereinbarungen tatsächlich eingehalten werden!

Der Betriebsrat eines Automobilherstellers beanstandete seit mehreren Jahren die Mißachtung des Arbeitszeitgesetzes und einer bestehenden Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit durch den Arbeitgeber. Fast täglich kam es in dem Unternehmen zu erheblichen Überschreitungen des Gleitzeitrahmens durch die Arbeitnehmer. Die im Betrieb vertretene Gewerkschaft forderte daraufhin - erfolglos - Mitte letzten Jahres die Arbeitgeberin auf, die Arbeitszeitüberschreitungen nicht länger zu dulden. Die Arbeitgeberin wollte jedoch nicht tätig werden und berief sich in ihrer Ablehnung darauf, sie habe die außerhalb des Zeitrahmens geleisteten Arbeitsstunden weder angeordnet noch bezahlt.

Diese Argumentation fand jedoch vor dem Bundesarbeitsgericht kein Gehör. Der Arbeitgeber muß die zur Einhaltung einer Betriebsvereinbarung erforderlichen Maßnahmen treffen und tätig werden, um die Überschreitung des Gleitzeitrahmens zu verhindern. Der Betriebsrat hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf die Durchführung abgeschlossener Betriebsvereinbarungen.

**Bundesarbeitsgericht (BAG) –
Beschluss vom 29. April 2004
Aktenzeichen : 1 ABR 30/02**

Veröffentlicht: ifb-newsletter - Juni 2004
23.06.2004